



Änderungsbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026 in der Stadt Hann. Münden

In Abänderung der im Amtsblatt für die Stadt Hann. Münden, Ausgabe Nr. 5/2026 vom 09.03.2026, gemäß § 45 b in Verbindung mit § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) veröffentlichten Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird folgende Änderung betreffend die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gemacht:

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge für die Direktwahl endet gem. § 45 d Abs. 6 NKWG vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) am 69. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr, somit am Montag, 06.07.2026, 18:00 Uhr.

Erläuterung und Hinweis:

In der Wahlbekanntmachung vom 09.03.2026 war die Einreichungsfrist gemäß der damaligen gesetzlichen Grundlage zu bestimmen, welche gemäß § 21 Abs. 2 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG, entsprechend der Regelungen für die Wahl des Stadtrates, auf den 55. Tag vor der Wahl festgelegt war. Schon in jener Bekanntmachung wurde jedoch bereits folgender Hinweis gegeben: *„Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Frist nach einem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf eventuell auf den 69. Tag vor der Wahl verkürzt wird. Sollte nach einem Beschluss des Niedersächsischen Landtages eine entsprechende Änderung in Kraft treten, würde hierzu eine neuerliche Bekanntmachung erfolgen.“*

Der Niedersächsische Landtag hat nun in Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 28.04.2026, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 06.05.2026 und somit gemäß Artikel 4 am 07.05.2026 in Kraft getreten, durch eine Änderung des § 45 d NKWG die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für Direktwahlen wie zuvor beschrieben verkürzt.

Bei dem Fristende, spätestens Montag, 06.07.2026, 18:00 Uhr handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet bei der Stadt Hann. Münden, Gemeindewahlleitung, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Die Empfehlung aus der Wahlbekanntmachung vom 09.03.2026, den Wahlvorschlag möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel gegebenenfalls im Rahmen der Vorprüfung noch vor dem Ablauf der Einreichungsfrist beseitigen zu können, gilt unverändert. Nicht betroffen von der Änderung ist die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates und der Ortsräte.

Hann. Münden, 07.05.2026

gez. Axel Grünewald

Gemeindewahlleiter